Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung und Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung erläßt die Gemeinde Gerbrunn folgende

Satzung

über Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Gerbrunn (Stellplatzsatzung)

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze gem. Art. 55 BayBO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen herzustellen.
- (2) Gleiches gilt bei der Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung bezüglich der durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge.

§ 2

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) a) Bei der Festlegung der Zahl der erforderlichen Stellplätze ist von folgendem Mindestbedarf auszugehen:

1.	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze
2.	Einfamilienhäuser mit Einlieger- wohnung und Mehrfamilienhäuser	1,5 Stellplätze je WE
3.	Appartements bis 30 qm Wohnfl.	1 Stellplatz
	Die Wohnflächenberechnung ist analog der §§ 42-44 der 2. Berechn. VO (Bek. BayStl v. 24.9.1979) vorzunehmen.	
4.	Büro- und Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 35qm Nutzfl.
	Räume für Personal, Besprechung, Teeküche usw. sind bei der Nutzflächenberechnung zu berücksichtigen.	
5.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 Stellplatz je 35qm Nutzfl. mind. jedoch 3 Stellplätze
	(Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen) Räume für Personal, Besprechung, Teeküche usw. sind bei der Nutzflächenberechnung zu berücksichtigen	
6.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsfläche
7.	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten. Je 1

Betten 1 Besucherparkplatz. e Bett ein Fahrradstellplatz, 5 Betten ein Motorradstellplatz

- b) Bei einer Stellplatzberechnung mit Bruchteilen ist der Bedarf nach oben aufzurunden.
- (2) Im Übrigen gelten die Richtlinien für den Stellplatzbedarf gemäß Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 12.02.1978 (MABI. S. 181)

§ 3

Ausnahmeregelungen

Das Landratsamt kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn deren Durchführung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



In vorstehender Satzung vom 24.09.1992 ist die Änderung vom 10.03.2006 eingearbeitet.

GEMEINDE GERBRUNN

Wolfshörndl, Erster Bürgermeister